

mäßigen Hülfsmitteln und Einrichtungen zu versehen und zu den bereits vorhandenen (wie z. B. die Badeanstalten, in welchen täglich 30 bis 40 Verpflegte gebadet werden können) andere durch Erfahrung bewährte z. B. den elektrischen und galvanischen Apparat hinzukommen zu lassen. Da aber das Wesen und der Werth der psychischen Heilart nicht von einzelnen Vorschriften abhängt, sondern in der Anlage der Hausordnung nach ihrem weitesten Umfange, in dem Verhältnisse des Einzelnen zum Ganzen, in der Beschaffenheit und Vertheilung der Beschäftigungen, in der Auswahl erlaubter Vergnügungen und Zerstreuungen, in der Art der Behandlung und Verpflegung, mit einem Worte im Geiste der Anstalt begründet seyn will, eine Heilart, für welche nicht selten das an sich Kleine und Unbedeutende von großer Wichtigkeit wird und zu deren glücklichen Gedeihen alle in dem Institute Angestellten vom Obersten bis zum Untersten und selbst die Verpflegten das Ihrige beitragen können, so ist allseitig darüber zu wachen, darnach zu streben, daß diese psychische Heilart die ganze Anstalt durchdringe, immer mehr einen bestimmten sichern Gang nehme, von Tag zu Tag an Haltung und Festigkeit gewinne und die Anstalt auf diese Weise zur weitem Vollendung geführt werde.